

## Information über die Verfahrensweise an Schulen und Kitas für die Eltern/ Schüler

- I. Das Gesundheitsamt nimmt mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen nicht mehr routinemäßig Kontakt auf. Positiv getestete Personen sowie nicht quarantänebefreite Haushaltsangehörige müssen sich daher eigenverantwortlich, gemäß den geltenden Regelungen der CoronaVO Absonderung, in Absonderung begeben. Dies gilt auch für Kinder und Schüler. Daher ist es wichtig, dass die betroffenen Personen direkt die Einrichtung über die positive Testung für weitere Schritte informiert.
  
- II. Es ergeben sich folgende Konstellationen:
  1. Positive Selbsttests (Testungen, die zu Hause von den Eltern durchgeführt werden)
    - Es besteht für den positiv Getesteten eine unverzügliche Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV.
    - Es besteht bis zur Nachtestung keine grundsätzliche Absonderungspflicht jedoch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO Schule und § 6 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO Kita.
  
  2. Positive Schnelltests in der Einrichtung (Selbsttest unter Anleitung/ Aufsicht von geschultem Personal)
    - Die Absonderungspflicht für den positiv Getesteten und die nicht quarantänebefreiten Haushaltsangehörigen wird ausgelöst.
    - Es besteht für den positiv Getesteten eine unverzügliche Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV.
  
  3. Positive Schnelltests (Tests durch geschultes Personal an Teststellen etc.) oder Positive PCR- Testergebnisse
    - Die Absonderungspflicht für den positiv Getesteten und die nicht quarantänebefreiten Haushaltsangehörigen wird ausgelöst
  
  4. Negative PCR- Befunde
    - Geht das positive Ergebnis aus einem Schnelltest hervor und wird im Anschluss ein PCR-Test mit negativem Ergebnis durchgeführt, ist es erforderlich, für die Überwachung der Absonderungspflicht, dieses unverzüglich der Einrichtung und dem Gesundheitsamt vorzulegen.



III. 5-Tage-Testpflicht entfällt

- An die Stelle der 5-Tage-Testung tritt die Teilnahme an der regelmäßigen, zweimal wöchentlichen Testung, die für den Besuch der Einrichtung erforderlich ist. Quarantänebefreite Personen sind dabei sowohl von der regelmäßigen Testung als auch von der Verpflichtung zur Absonderung befreit.

Wer gilt als „quarantänebefreit“?

Quarantänebefreit ist gemäß § 1 Nummer 11 Corona-Verordnung Absonderung, wer nicht positiv getestet wurde, asymptomatisch ist und eine der folgenden **Fallkonstellationen** erfüllt:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“*
Impfung	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage - unbeschränkt
Impfung	Impfung	Impfung	Letzte Impfung 3 Monate nach 2. Impfung → unbeschränkt
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	unbeschränkt

\*jeweils nach letzter Impfung bzw. Probenentnahme



- IV. Eventuell eingeleitete **Schritte** der Einrichtung können ggf. **beendet** werden, sofern für die durch Antigen-Schnelltest positiv getestete Person ein **negatives PCR-Testergebnis vorgelegt wird**. Die mittels Antigen-Schnelltest getesteten Personen sind daher aufzufordern, schnellstmöglich den ggf. negativen PCR-Befund der Einrichtung und dem Gesundheitsamt gemäß CoronaVO Absonderung vorzulegen.